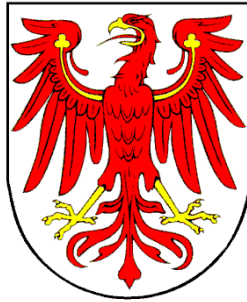


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 29/26

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

Rechtsanwalt
L.

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
L.

wegen Beschluss des Brandenburgischen Anwaltsgerichtshofs vom 6. Oktober
2025 - 2 AGH 1/23

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. März 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

1 Die Verfassungsbeschwerde betrifft eine gerichtliche Entscheidung in einem von dem Beschwerdeführer in eigener Sache geführten anwaltsgerichtlichen Verfahren.

I.

2 Der Beschwerdeführer ist ein im Land Brandenburg zugelassener Rechtsanwalt.

3 Mit Urteil vom 24. Juni 2022 (1 AnwG 7/21) sprach das Anwaltsgericht im Bezirk der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg gegen den Beschwerdeführer wegen schuldhafter Verletzung der Berufspflichten als Anwalt einen Verweis aus und verhängte eine Geldbuße in Höhe von 4.000,00 Euro.

4 Gegen das Urteil des Anwaltsgerichts legte der Beschwerdeführer mit Faxschreiben vom 19. Dezember 2022 Berufung ein und gab an, dass ihm das Urteil am selben Tag bekannt gegeben worden sei. In dem Faxschreiben war vermerkt, dass eine Übersendung „nur per Fax“ erfolge.

5 Nach den Angaben des Beschwerdeführers habe ihn der Brandenburgische Anwaltsgerichtshof mit Schreiben vom 22. April 2025 darauf hingewiesen, dass er beabsichtige, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, weil diese nicht auf elektronischem Wege und deshalb nicht formgerecht eingereicht worden sei. Sofern dem Beschwerdeführer der Nachweis einer elektronischen Einreichung möglich sei, solle er entsprechende Nachweise vorlegen.

6 Der Beschwerdeführer beantragte daraufhin mit Schreiben vom 22. April 2025 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; die Berufung gegen das Urteil des Anwaltsgerichts vom 24. Juni 2022 legte er zugleich vorsorglich nochmals über das besondere

elektronische Anwaltspostfach (beA) ein. Zur Begründung trug er vor, dass die Berufung entsprechend der Rechtsmittelbelehrung des Anwaltsgerichts eingelegt worden sei. Dass diese nur per beA formgültig eingelegt werden könne, sei dort weder erwähnt noch sonst ersichtlich gewesen.

- 7 Mit Beschluss vom 6. Oktober 2025 (2 AGH 1/23) verwarf das Brandenburgische Oberlandesgericht als Brandenburgischer Anwaltsgerichtshof die Berufung des Beschwerdeführers als unzulässig. Im Sachverhaltsteil des Beschlusses wurde ausgeführt, dass die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg mit Schriftsatz vom 26. Mai 2025 zum Verfahren Stellung genommen und die Berufung für zulässig gehalten habe. Die Regelung des § 32d Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) sei im anwaltsgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar, da die Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung vorrangig anzuwenden seien. Hinsichtlich der Form der Berufung treffe § 143 Abs. 2 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) [gemeint sei § 143 Abs. 3 BRAO] eine abschließende Regelung. Dieser Rechtsauffassung folgte der Brandenburgische Anwaltsgerichtshof nicht. Er befand, dass die Berufung des Beschwerdeführers gemäß § 322 Absatz 1 StPO als unzulässig zu verwerfen sei, da sie nicht den Formerfordernissen des § 32d Satz 2 StPO in Verbindung mit § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO entspreche. Die seit dem 1. Januar 2022 geltende Vorschrift des § 32d Satz 2 StPO verlange, dass Verteidiger und Rechtsanwälte ihre Schriftsätze als elektronisches Dokument übermittelten. Der vom Beschwerdeführer und zugleich Verfahrensbevollmächtigten in eigener Sache per Fax am 19. Dezember 2022 und per E-Mail am 3. Januar 2023 übermittelte Schriftsatz vom 19. Dezember 2022 entspreche diesen Anforderungen nicht. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 6. Februar 2024 - 6 StR 609/23 -, Rn. 4, juris) führte der Anwaltsgerichtshof weiter aus, dass § 32d Satz 2 StPO eine Form- und Wirksamkeitsvoraussetzung normiere, deren Nichteinhaltung die Unwirksamkeit der jeweiligen Prozesshandlung zur Folge habe. Dem stehe nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer in dem anwaltsgerichtlichen Verfahren nicht für einen Dritten, sondern in eigener Sache aufgetreten sei. § 32d StPO gelte für Rechtsanwälte und Verteidiger. Da der Beschwerdeführer als Rechtsanwalt an dem Verfahren beteiligt sei, müsse er auch die für Rechtsanwälte geltenden zwingenden Formvorschriften einhalten. Entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg sei § 32d Satz 2 StPO über § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO für das anwaltsgerichtliche Verfahren sinngemäß anzuwenden. § 37 BRAO finde im anwaltsgerichtlichen Verfahren, das in den §§ 16 ff. BRAO spezieller geregelt sei, keine An-

wendung. Die am 19. Dezember 2022 per Fax eingelegte Berufung sei nicht formwirksam erfolgt. Gleiches gelte für die Nachreichung des Berufungsschriftsatzes per E-Mail vom 3. Januar 2023, zumal die Berufungsfrist am 27. Dezember 2022 abgelaufen sei. Dem Beschwerdeführer sei auf seinen Antrag vom 22. April 2025 auch nicht Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wegen der versäumten Berufungsfrist zu gewähren, da die Nichteinhaltung der notwendigen Form für ihn vermeidbar und daher nicht unverschuldet gewesen sei. Insbesondere werde das Fristversäumnis nicht dadurch entschuldigt, dass die Rechtsmittelbelehrung des Anwaltsgerichts auf das Erfordernis der Einreichung in elektronischer Form nicht hingewiesen habe. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung obliege es dem Rechtsanwalt selbst, etwaige Unrichtigkeiten in Rechtsmittelbelehrungen zu erkennen und Formerfordernisse sowie Rechtsmittelfristen eigenständig zu beachten. Von einem Rechtsanwalt sei zu erwarten, dass er die Grundzüge des Verfahrensrechts und das Rechtsmittelsystem in der jeweiligen Verfahrensart kenne. Das Vertrauen in die Richtigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung könne er deshalb nicht uneingeschränkt, sondern nur in solchen Fällen in Anspruch nehmen, in denen die inhaltlich fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung bei ihm zu einem unvermeidbaren, zumindest aber zu einem nachvollziehbaren und daher verständlichen Rechtsirrtum geführt habe. Bei Einführung des beA hätten die Rechtsanwaltskammern vielfach auf die jeweiligen Verfahrensordnungen und die Notwendigkeit der ausschließlichen Nutzung des beA hingewiesen. Die Formvorschrift des § 32d Satz 2 StPO könne für einen Rechtsanwalt daher als bekannt vorausgesetzt werden. Gleiches gelte für § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO, der die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der Strafprozessordnung im berufsrechtlichen Verfahren gegen einen Rechtsanwalt vorsehe. Im Übrigen sei der Rechtsanwalt verpflichtet, bei unklarer Rechtslage den „sicheren Weg“ zu gehen. Sollte die Anwendbarkeit des § 32d Satz 2 StPO für den Beschwerdeführer unklar gewesen sein, wäre er aus Vorsorgegründen verpflichtet gewesen, den sicheren Weg der Rechtsmitteleinlegung - ggf. auch - per elektronischem Dokument zu wählen. Dem sei er nicht nachgekommen, sodass sich für ihn auch kein Wiederaufnahmegrund ergebe; Schuldausschlussgründe nach § 44 Satz 2 StPO lägen nicht vor.

- 8 Eine beglaubigte Abschrift seines Beschlusses übersandte der Brandenburgische Anwaltsgerichtshof mit Schreiben vom 12. Januar 2026 an den Beschwerdeführer.

II.

9 Mit Schriftsatz vom 29. Januar 2026, bei Gericht eingegangen am selben Tag, hat der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Brandenburgischen Anwaltsgerichtshofs vom 6. Oktober 2025 eingelegt, der ihm nach eigenen Angaben am 12. Januar 2026 bekannt gegeben worden sei. Er rügt eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 6 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) und Art. 52 Abs. 4 LV. Es sei bereits zweifelhaft, ob die Rechtsauffassung des Anwaltsgerichtshofs zur Form der Berufung in anwaltsgerichtlichen Verfahren zutreffend sei. Darauf komme es aber nicht entscheidend an. Jedenfalls mit der Zurückweisung seines Wiedereinsetzungsantrags sei eine Verletzung der Grundrechte aus Art. 6 Abs. 1 LV und Art. 52 Abs. 4 LV bewirkt worden. Diese Normen geböten den staatlichen Gerichten, das Verfahren so zu gestalten, dass der Zugang zu den gesetzlich eröffneten Rechtsmittelinstanzen nicht unverhältnismäßig erschwert werde. Dies umfasse „wohl auch“ die Pflicht, die gerichtlichen Verfahren fair zu gestalten und die Rechtssuchenden nicht ohne Not mit den Folgen gerichtlicher Fehler zu belasten. Beide Verfahrensgrundsätze habe der Brandenburgische Anwaltsgerichtshof mit der Zurückweisung seines Wiedereinsetzungsantrags verletzt. Die hierfür angegebene Begründung, der Beschwerdeführer habe nicht dargelegt, ohne sein Verschulden an einer formwirksamen Berufungseinlegung als elektronisches Dokument gehindert gewesen zu sein, stelle für einen Wiedereinsetzungsantrag in einem anwaltsgerichtlichen (Straf-)Verfahren unzulässig hohe Hürden auf, die den Zugang zur Rechtsmittelinstanz unzulässig einschränkten. Zudem werde der Beschwerdeführer einseitig mit den Folgen gerichtlicher Fehler belastet. Das Verfassungsgericht habe bereits entschieden, dass die Gerichte nicht die Bürger für eigene Fehler in der Rechtsmittelbelehrung verantwortlich machen dürften, auf deren Richtigkeit auch ein Rechtsanwalt grundsätzlich vertrauen dürfe. Dies gelte nur dann nicht, wenn die Unrichtigkeit der gerichtlichen Rechtsmittelbelehrung für einen Rechtsanwalt ohne weiteres, also ohne nähere Rechtsprüfung erkennbar sei. Hierzu verweist die Beschwerdeschrift auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. September 2020 - 1 BvR 2427/19. Die von dem Anwaltsgerichtshof für seine Rechtsauffassung angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs seien in zivilrechtlichen Verfahren ergangen und gäben für das hiesige Verfahren nichts her. Für das Strafverfahren habe der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 4. Juli 2023 (5 StR 145/23) entschieden, dass dem Beschuldigten Versäumnisse seines Verteidigers jedenfalls

dann nicht zugerechnet werden dürften, wenn dies zu schlechterdings unerträglichen Ergebnissen führe, was das Bundesverfassungsgericht für das Strafverfahren bejaht habe. Im Übrigen gehe der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 24. Januar 2018 (XII ZB 534/17) davon aus, dass auch ein Rechtsanwalt grundsätzlich auf die Richtigkeit einer durch das Gericht erteilten Rechtsbehelfsbelehrung vertrauen dürfe und dies nur dann nicht gelte, wenn diese offenkundig falsch sei und nicht einmal den Anschein der Richtigkeit erwecken könne. Im Hinblick darauf, dass die Generalstaatsanwaltschaft die Rechtsbehelfsbelehrung des Anwaltsgerichts für richtig erachtet habe, könne von einer offensichtlichen Unrichtigkeit nicht ausgegangen werden. Jedenfalls sei es auch gut vertretbar, dass nicht er und die Generalstaatsanwaltschaft irren, sondern der Anwaltsgerichtshof. Die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung ergebe sich auch nicht aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. November 2020 - XII ZB 256/20. Zwar werde darin ausgeführt, dass von einem Rechtsanwalt Grundkenntnisse des Verfahrensrechts und des Rechtsmittelsystems der jeweils bearbeiteten Verfahrensart zu erwarten seien, da er mit der Übernahme des jeweiligen Mandats die entsprechende Sachkunde für sich in Anspruch nehme und sich hieran messen lassen müsse. Er habe das Mandat vor dem Anwaltsgericht jedoch nicht freiwillig übernommen. Vielmehr sei ihm dieses Verfahren aufgezwungen worden. Auch könne er für sich keine Grundkenntnisse in anwaltsgerichtlichen Verfahren in Anspruch nehmen, da er ausschließlich sozialrechtliche Mandate bearbeite. Im Übrigen seien beide vom Anwaltsgerichtshof bemühten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen ergangen.

III.

10 Der Beschwerdeführer beantragt:

Der Beschluss des Brandenburgischen Anwaltsgerichtshofs vom 6. Oktober 2025 (2 AGH 1/23) wird aufgehoben.

IV.

11 Mit Schriftsatz vom 7. Februar 2026 hat der Beschwerdeführer das Schreiben des Anwaltsgerichtshofs vom 22. April 2025 nachgereicht, das den in der Beschwerveschrift angegebenen Inhalt hat.

B.

- 12 Die Verfassungsbeschwerde ist jedenfalls unbegründet.
- 13 Der angefochtene Beschluss des Brandenburgischen Anwaltsgerichtshofs verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 52 Abs. 4 LV in Verbindung mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 6 Abs. 1 LV. Das Gericht hat ihm den Zugang zu einer vom Gesetzgeber eröffneten Instanz nicht durch überspannte Anforderungen an eine Wiedereinsetzung unzumutbar erschwert.
- 14 Die Garantie effektiven Rechtsschutzes gewährleistet nicht nur den Zugang zu den Gerichten sowie eine verbindliche Entscheidung durch den Richter aufgrund einer grundsätzlich umfassenden tatsächlichen und rechtlichen Prüfung des Streitgegenstands. Sie beeinflusst vielmehr auch die Auslegung und Anwendung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die für die Eröffnung des Rechtszugs und die Beschreibung eines Instanzenzugs von Bedeutung sind (Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 54/20 -, Rn. 17 m. w. N., juris; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 13. April 2023 - 1 BvR 667/22 -, Rn. 15, juris). Die Gewährleistung umfasst nicht allein, dass der Rechtsweg zu den Gerichten überhaupt offensteht, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Der Rechtsweg darf dementsprechend nicht in unzumutbarer, durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden. Dabei können Formerfordernisse für Prozesshandlungen der Rechtssicherheit dienen, sofern sie geeignet sind, die prozessuale Lage für alle Beteiligten rasch und zweifelsfrei zu klären (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 23. Juni 2025 - 1 BvR 545/25 -, Rn. 10 m.w.N., und vom 4. September 2020 - 1 BvR 2427/19 -, Rn. 24 m.w.N., juris).
- 15 Das in Art. 6 Abs. 1 LV verbürgte Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet unter anderem, dass das Gericht aus eigenen oder ihm zurechenbaren Fehlern, Unklarheiten oder Versäumnissen keine Verfahrensnachteile ableiten darf. Bei der Auslegung und Anwendung von Prozessrecht dürfen die Gerichte den Zugang zu den Rechtssuchenden eingeräumten Instanzen nicht in unzumutbarer Weise erschweren. Vor allem dürfen die Anforderungen daran, was Betroffene veranlasst haben müssen, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erlangen, nicht überspannt werden. Bei auf Fehlern des Gerichts beruhenden Fristversäumnissen müssen die Anforderungen an eine Wiedereinsetzung mit besonderer Fairness gehandhabt werden (vgl.

BVerfG, Beschlüsse vom 23. Juni 2025 - 1 BvR 545/25 -, Rn. 11 m.w.N., und vom 4. September 2020 - 1 BvR 2427/19 -, Rn. 27 m.w.N., juris).

- 16 Daran gemessen hat der Brandenburgische Anwaltsgerichtshof mit der Versagung der Wiedereinsetzung in die versäumte einwöchige Berufungsfrist aus § 143 Abs. 2 Satz 1 BRAO den Beschwerdeführer nicht in seinen Rechten aus Art. 52 Abs. 4 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 LV verletzt. Die Anwendung und Auslegung der fachrechtlichen Bestimmungen lässt keine Fehler erkennen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der als verletzt gerügten Grundrechte, insbesondere vom Umfang ihrer Schutzbereiche, beruhen (vgl. zum Maßstab BVerfG, Beschluss 4. September 2020 - 1 BvR 2427/19 -, Rn. 26 m.w.N., juris). Vielmehr hat der Brandenburgische Anwaltsgerichtshof unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe und auf der Grundlage einer zum Fachrecht in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung ein unverschuldetes Versäumen der Berufungsfrist ohne Verfassungsverstoß verneint.
- 17 Der Beschwerdeführer hatte seinen Wiedereinsetzungsantrag ausschließlich damit begründet, dass die Rechtsmittelbelehrung des Anwaltsgerichts keinen Hinweis darauf enthalten habe, dass die Berufung formwirksam nur per beA eingelegt werden könne. Der Brandenburgische Anwaltsgerichtshof sah damit einen Wiedereinsetzungsgrund nicht hinreichend dargetan. Die Nichteinhaltung der notwendigen Form erachtete er für den Beschwerdeführer als vermeidbar und daher nicht unverschuldet. Dies hält einer verfassungsrechtlichen Überprüfung Stand.
- 18 Auch wenn man annimmt, dass die unterbliebene Belehrung über die erforderliche elektronische Form der Berufung zur Folge hatte, dass die Rechtsmittelbelehrung in dem Urteil des Anwaltsgerichts fehlerhaft oder zumindest unvollständig war, stellte die Entscheidung des Brandenburgischen Anwaltsgerichtshofs, dem Beschwerdeführer die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu versagen, keine Verletzung von dessen Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz dar. Mit der Annahme, dass die verspätete Einreichung einer formgerechten Berufung durch den Beschwerdeführer nicht im Sinne von § 44 StPO unverschuldet war, hat er dessen Zugang zur Berufung nicht unzumutbar erschwert.
- 19 Zwar gilt die Vermutung fehlenden Verschuldens für die Fristversäumung im Falle fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrungen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch für Rechtsanwälte. Allerdings erachtet der Bundesgerichtshof die

Versäumung einer Rechtsmittelfrist in den Fällen einer unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung dann als verschuldet, wenn diese offenkundig falsch gewesen ist und deshalb - ausgehend von dem bei einem Rechtsanwalt vorauszusetzenden Kenntnisstand - nicht einmal den Anschein der Richtigkeit zu erwecken vermochte (vgl. BGH, Beschluss vom 25. November 2020 - XII ZB 256/20 -, im Anschluss an Beschluss vom 24. Januar 2018 - XII ZB 534/17 -, Rn. 7, juris). Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10. Januar 2023 (VIII ZB 41/22) nochmals bestätigt und ergänzend hervorgehoben, dass von einem Rechtsanwalt erwartet werden könne, dass er die Voraussetzungen für eine wirksame Einlegung der Berufung kenne (BGH, a.a.O., Rn. 24, 26, juris).

- 20 Entgegen der Bewertung des Beschwerdeführers ist der Brandenburgische Anwaltsgerichtshof von diesen verfassungs- und fachrechtlichen Maßgaben ausgegangen. Er hat in der angegriffenen Entscheidung ausdrücklich auf die vorgenannte höchstgerichtliche Rechtsprechung Bezug genommen, die den - auch für Rechtsanwälte geltenden - Vertrauenstatbestand aufgrund fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrungen formuliert. Dabei hat er zutreffend darauf hingewiesen, dass nach dieser Rechtsprechung von einem Rechtsanwalt zu erwarten sei, dass er die Grundzüge des Verfahrensrechts und des Rechtsmittelsystems in der jeweiligen Verfahrensart kennt. Das Vertrauen in die Richtigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung könne er deshalb nicht uneingeschränkt, sondern nur in solchen Fällen in Anspruch nehmen, in denen die inhaltlich fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung zu einem unvermeidbaren, zumindest aber zu einem nachvollziehbaren und daher verständlichen Rechtsirrtum des Rechtsanwalts geführt habe (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Januar 2023 - VIII ZB 41/22 -, Rn. 26, juris). Dass er einen solchen Fall vorliegend nicht als gegeben angesehen hat, ist zur Überzeugung des Verfassungsgerichts nicht zu beanstanden.
- 21 Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nicht die Aufgabe des Verfassungsgerichts ist, den Beschluss des Brandenburgischen Anwaltsgerichtshofs nach Art eines Rechtsmittelgerichts allgemein auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen (vgl. Beschluss vom 28. April 1999 - VfGBbg 8/99 -, juris). Das Verfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz zur Überprüfung der Fachgerichtsbarkeit und zur letztinstanzlichen Klärung von Fragen der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts; vielmehr ist es in seiner Prüfungskompetenz darauf beschränkt, die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts zu korrigieren (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 12. Mai 2023

- VfGBbg 54/20 -, Rn. 19, vom 17. Februar 2023 - VfGBbg 2/21 -, Rn. 44, und vom 17. September 2021 - VfGBbg 37/21 -, Rn. 12, juris). Diese Schwelle ist - außerhalb der stets zulässigen Willkürkontrolle - erst erreicht, wenn das Fachgericht Verfahrensgrundrechte verletzt oder bei der Tatbestandsfeststellung oder Auslegung des einfachen Rechts die Grundrechte und deren Ausstrahlungswirkung auf das gesamte Recht grundsätzlich verkannt hat und die Entscheidung auf dieser unrichtigen Auffassung von Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts beruht (st. Rspr., vgl. z.B. Beschlüsse vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 54/20 -, Rn. 19, vom 17. Juni 2016 - VfGBbg 95/15 -, und vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 9/17 -, juris).

- 22 Auch für die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung gilt, dass nicht jede fehlerhafte Anwendung oder Nichtbeachtung einer einfachgesetzlichen Verfahrensvorschrift zugleich eine Verfassungsverletzung darstellt. Die Schwelle zur Unvereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1 LV ist vielmehr erst überschritten, wenn das Rechtsmittelgericht den Zugang zur weiteren Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert. Eine solche Erschwerung des Zugangs liegt vor, wenn dem Bürger, der ein befristetes Rechtsmittel einlegt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus Gründen versagt wird, die er nicht zu vertreten hat (BVerfG, Beschluss vom 14. Juni 2004 - 2 BvR 430/03 -, Rn. 15, juris).
- 23 Der Brandenburgische Anwaltsgerichtshof hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass die seit dem 1. Januar 2022 in Kraft befindliche Formvorschrift des § 32d Satz 2 StPO für einen Rechtsanwalt als bekannt vorausgesetzt werden könne. Gleiches gelte für § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO, der die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der Strafprozessordnung im berufsrechtlichen Verfahren anordne. Diese Einschätzung hat der Anwaltsgerichtshof nachvollziehbar damit begründet, dass zur Einführung des beA seitens der Rechtsanwaltskammern vielfach auf die jeweiligen Verfahrensordnungen und die Notwendigkeit der ausschließlichen Nutzung des beA hingewiesen worden sei.
- 24 Der Einwand des Beschwerdeführers, dass es den Strafgerichten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verwehrt sei, dem Beschuldigten ein Verschulden seines Verteidigers zuzurechnen, greift nicht durch. Der Verfassungsbeschwerde liegt kein Strafverfahren, sondern ein anwaltsgerichtliches Verfahren zugrunde. In diesem Verfahren ist der Beschwerdeführer nicht als Verteidiger für eine dritte Person, sondern als Rechtsanwalt in eigener Sache betroffen. Als solcher muss er auch

die für die Rechtsanwälte zwingenden Formvorschriften einhalten (vgl. AGH Berlin, Urteil vom 18. September 2024 - II AGH 14/23 -, Rn. 5, juris).

- 25 Soweit der Beschwerdeführer unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24. Januar 2018 (XII ZB 534/17) geltend macht, dass angesichts der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg jedenfalls nicht von einer offensichtlichen Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung in dem Urteil des Anwaltsgerichts habe ausgegangen werden können, kann auch dieses Vorbringen seiner Verfassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Der Anwaltsgerichtshof hat seine Rechtsauffassung, dass der Formmangel der Berufungseinlegung für den Beschwerdeführer vermeidbar gewesen sei, plausibel und tragfähig mit aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unterlegt, wonach der Rechtsanwalt bei unklarer Rechtslage verpflichtet sei, den „sicheren Weg“ zu gehen (BGH, Beschluss vom 6. März 2024 - XII ZB 408/23 -, Rn. 15, juris). Hieraus hat der Brandenburgische Anwaltsgerichtshof abgeleitet, dass es dem Beschwerdeführer bei Unklarheiten über die Anwendbarkeit des § 32d StPO oblegen hätte, den sichersten Weg der Rechtsmitteleinlegung - per elektronischem Dokument - zu wählen.
- 26 Dass der Anwaltsgerichtshof damit die Anforderungen an die Wiedereinsetzung in verfassungswidriger Weise überspannt haben könnte, ist für das Verfassungsgericht - auch unter Berücksichtigung des Verfassungsbezugs zwischen den Wiedereinsetzungsvorschriften einerseits und dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz andererseits (vgl. Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 46, juris) - nicht ersichtlich. Die vom Anwaltsgerichtshof vertretene Rechtsauffassung zu den Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwalts zur Einhaltung von Form- und Fristvorschriften bei der Einlegung von Rechtsmitteln ist schlüssig hergeleitet, mit höchstrichterlicher Rechtsprechung unterlegt und somit zumindest vertretbar. Dies entspricht offenbar auch der Auffassung des Beschwerdeführers. Dieser hat es als „jedenfalls gut vertretbar“ angesehen, dass nicht er und die Generalstaatsanwaltschaft irren, sondern der Anwaltsgerichtshof. Hieraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass auch die gegenteilige Annahme - die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs sei rechtsfehlerfrei und es sei von einem Rechtsirrtum des Beschwerdeführers auszugehen - ebenso als vertretbar anzusehen ist.
- 27 Soweit der Beschwerdeführer argumentiert, dass er ausschließlich sozialrechtliche Mandate bearbeite und von ihm somit Grundkenntnisse des anwaltsgerichtlichen

Verfahrensrechts nicht verlangt werden könnten, vermag dieser Einwand nicht zu überzeugen. An dem anwaltsgerichtlichen Verfahren ist der Beschwerdeführer gerade in seiner Rolle als Rechtsanwalt beteiligt. Es darf vorausgesetzt werden, dass er als Rechtsanwalt über Kenntnisse des eigenen Berufsrechts verfügt, einschließlich der Verfahrensbestimmungen in Rechtsmittelverfahren. Hierfür spricht auch § 43 f. BRAO, der eine Pflicht zum Nachweis berufsrechtlicher Kenntnisse explizit normiert.

C.

28 Der Beschluss ist mit 7 zu 1 Stimmen ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß